

RFQZ 5/00-39
RFQZ 5b/00-19

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über den Antrag der Centrowave Breitband Services GmbH, mit dem Sitz in 1020 Wien, Hollandstrasse 11+13, auf Änderung des § 7 der Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage II zum Bescheid RFQZ 5/00-34 der Telekom-Control GmbH vom 16.02.2001) in der Sitzung am 19. Juli 2004 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 wird § 7 der Frequenzzuteilungsurkunde der Centrowave Breitband Services GmbH (vormals Star 21 Networks GmbH), Anlage II zum Bescheid RFQZ 5/00-34 der Telekom-Control GmbH vom 16.02.2000 dahingehend geändert, dass er nunmehr lautet:

„Zur Erzielung einer effizienten Frequenznutzung sind Antennen zu verwenden, welche der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-RR033 (zentrale Funkstellen) bzw. FSB-RR034 (Teilnehmerfunkstellen) entsprechen, wie zum Beispiel für zentrale Funkstellen CS3-Antennen gemäß ETSI EN 301 215-2 Punkt 4.2.1.“

II. Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Bescheid der Telekom-Control GmbH vom 16.02.2000 (RFQZ 5/00-34) wurden der Star 21 Networks GmbH (nunmehr Centrowave Breitband Services GmbH) Frequenzen im Umfang von 2x56 MHz aus dem Frequenzbereich 26 GHz zur Nutzung zugeteilt. Mit dem genannten Bescheid wurden weiters der Broadnet Austria GmbH Frequenzen im Umfang von 2x112 MHz zur Nutzung zugeteilt. In § 7 der jeweiligen Frequenzzuteilungsurkunden, die Anlagen zum Bescheid darstellen, wurden Festlegungen hinsichtlich grundlegender technischer Merkmale der Antennen getroffen. § 7 lautet wie folgt:

Zur Erzielung einer effizienten Frequenznutzung sind Antennen zu verwenden, die mindestens folgende technische Anforderungen erfüllen:

Charakteristik der Antennen für zentrale Funkstellen:

Antennen gemäß EN 301215-2 mit Azimuth Radiation Pattern Envelope (RPE) Class CS 2
gemäß EN 301215-2 Punkt 4.2.1 Table 3, Elevation Radiation Pattern Envelope (RPE)
gemäß EN 301215-2 Punkt 4.4 und Antennengewinn in der Hauptstrahlrichtung
gemäß EN
301215-2 Punkt 4.2.2

Charakteristik der Antennen für Teilnehmerfunkstellen:

Antennen gemäß EN 301215-2 mit Radiation Pattern Envelope (RPE) Class TS 1
gemäß EN
301215-2 Punkt 4.1.1 und Antennengewinn in der Hauptstrahlrichtung gemäß EN
301215-2
Punkt 4.1.2, oder Antennen gemäß ETS 300833 mit Gain Category 2, Radiation
Pattern
Envelope (RPE) Class 2 und XPD category 2.

Mit Schriftsatz vom 28.06.2004 brachte Centrowave einen Antrag auf Änderung des § 7 der, die Centrowave betreffenden Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage II) ein.

Beantragt wurde, § 7 wie folgt zu ändern:

Zur Erzielung einer effizienten Frequenznutzung sind Antennen zu verwenden, welche der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-RR033 (zentrale Funkstellen) bzw. FSB-RR034 (Teilnehmerfunkstellen) entsprechen, wie zum Beispiel CS3 Antennen.

Begründet wurde die Änderung damit, dass aufgrund einer Änderung der relevanten Funkschnittstellenbeschreibung nunmehr auch gleichwertige Antennentypen, welche das gleiche Schutzziel einer effizienten Frequenznutzung erfüllen, als zulässige Antennentypen zugelassen sind. Der Einsatz von CS3-Antennen sei auch aus Rentabilitätsgründen beabsichtigt. Daher werde eine Änderung der Frequenzzuteilungsurkunde beantragt.

Mit Schreiben vom 06.07.2004 wurde der Antrag der Broadnet Austria GmbH zur Stellungnahme übermittelt, da die Frequenzzuteilung an Star 21 und Broadnet in einem Gesamtbescheid erfolgte, und daher durch die beabsichtigte Änderung auch in den Bescheid der Broadnet eingegriffen wird. Daher kommt dieser im vorliegenden Verfahren Parteistellung zu.

Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 11 TKG 2003, der normiert, dass die Telekom-Control-Kommission zu Änderungen der Frequenzzuteilung gemäß § 57 zuständig ist.

Gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde auf Antrag des Zuteilungsinhabers die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist. Dabei hat sie insbesondere die technische Entwicklung und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen.

Die beantragte Änderung ergibt sich aus der technischen Entwicklung, welche zu einer Anpassung der Funkschnittstellenbeschreibung, und damit zu einer Erweiterung des Kreises der einsetzbaren Antennen geführt hat. Dies führt in weiterer Folge auch zu einer effizienteren Frequenznutzung.

Auch aus wettbewerblicher Sicht ist die beantragte Änderung zulässig. Derzeit gibt es im gegenständlichen Frequenzbereich zwei Frequenzinhaber. Beide sind operativ nicht tätig. Durch die Änderung der Frequenzzuteilungsurkunde sind keine Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten, insbesondere auch deshalb, da eine Anpassung der Frequenzzuteilungsurkunde des zweiten, am Markt tätigen Unternehmens jederzeit auf Antrag erfolgen kann.

Dem Antrag auf Änderung des § 7 der Frequenzzuteilungsurkunde war daher stattzugeben.

Die vom Antrag abweichende Formulierung des § 7 dient zur Klarstellung und stellt keine inhaltliche Abweichung vom Antrag dar.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Gebühr in Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 19. Juli 2004

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation